

Beitragsordnung

§ 1 Mittelbeschaffung, Zuwendungen

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen unter anderem durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Zuwendungen des Vereins. Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

§ 2 Mitgliedsbeiträge, Fördermitglieder, Geld- oder Sachspenden

1. Der Beitrag für eine natürliche Person beträgt 60 Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Studenten, Auszubildende, Rentner, Pensionäre oder Arbeitslose beträgt 40 Euro pro Kalenderjahr, der für Schüler bis 18 Jahre 10 Euro pro Kalenderjahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Ziel einer Fördermitgliedschaft ist, die Fördermitglieder an den Verein zu binden und ihnen eine Plattform für ihr Engagement für diesen Verein zu bieten, z.B. in entsprechenden Rubriken auf der Homepage oder durch Erwähnung in Berichten. Die Beitragshöhe soll deutlich über derjenigen der ordentlichen Mitglieder liegen und wird zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand festgelegt. Die Beitragshöhen für juristische Personen oder Personenvereinigungen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.
3. Die Mitglieder erhalten auf Wunsch eine so genannte Zuwendungsbestätigung, die sie beim Finanzamt einreichen können. Dasselbe gilt für Geld- oder Sachspenden, wobei Sachspenden nach dem aktuellen Wert unter Verwendung einer AfA-Tabelle (Kaufbeleg erforderlich) angesetzt werden.

§ 3 Verfahren, Dauer der Mitgliedschaft, Kündigung, Zahlungsverzug

1. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt ist der monatlich anteilige Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich mit Beginn des Folgemonats nach dem Eintrittsdatum.
3. Nach Eingang der Beitragszahlung von Neumitgliedern beginnt die Mitgliedschaft.
4. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrags.
6. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung.

7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
8. Der Vorstand hat das Recht jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieds- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
10. Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird ein Lastschrifteinzugsverfahren vereinbart. Abweichende Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Zahlung, Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. Januar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht und bei Neumitgliedern zum 15. des Folgemonats nach Eintritt.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos sind anfallende Gebühren für eine Rücklastschrift vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 5 Status der Mitgliedschaft, Kontoverbindung

Sollte sich der Status eines Mitglieds gemäß § 2 verändern, so ist das Mitglied verpflichtet dies dem Vorstand bis spätestens 4 Wochen vor Beitragseinzug schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Kontoverbindung und Einzugsermächtigung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.02.2024.